

A. DSGVO / DSGVO-EKD

1. FAQ Facebook Fanpage – der Betrieb ist kritisch!

Die DSK hat FAQ zu Facebook-Fanpages veröffentlicht (https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaemter/LfD/PDF/binary/Konferenzen/Nationale_Datenschutzkonferenz/Unterlagen_der_DSK/103.-104._Umlauf/FAQ_Facebook_Fanpages.pdf). Der Betrieb wird als kritisch angesehen. Der LfDI Rheinland-Pfalz hat hierzu einen „Handlungsrahmen für die Nutzung von „Social Media“ durch öffentliche Stellen“ veröffentlicht, den auch nicht-öffentliche Stellen in den Blick nehmen sollten.

2. Jahresbericht 2021 NRW

Der 27. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen liegt vor. Interessant dort: die Ausführungen zum neuen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und neuen Telekommunikationsgesetz ab S. 25 (https://www.ldi.nrw.de/system/files/media/document/file/27_datenschutzbericht_2022_ldi_nrw.pdf).

3. Checkliste zur Prüfung von Auftragsverarbeitungsverträgen (von Webhostern)

Die Aufsichtsbehörden haben eine 3. Checkliste zur Prüfung von Auftragsverarbeitungsverträgen (von Webhostern) veröffentlicht: https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/themen-a-z/a/2022-BInBDI-Checkliste_Pruefung_AVV_v1.0.pdf.

B. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Was sind Art. 9 DSGVO-Daten?

Der EuGH hat mit Urteil vom 01.08.2022, Az.: C-184/20 festgestellt, dass Daten, die "zwar ihrer Natur nach" keine sensiblen Daten sind [siehe Rn. 119], in den Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 DSGVO fallen, wenn sie "indirekt" sensible Informationen über eine natürliche Person offenbaren "können" [siehe Rn. 127].

2. Schadensersatz bei verspäteter DSGVO-Auskunft

Das BAG hat mit Urteil vom 05.05.2022, Az.: 2 AZR 363/21 bei keiner oder unvollständiger DSGVO-Auskunft einen Schadensersatz von 1.000 € ausgerechnet.

3. Schadensersatz bei verspäteter DSGVO-Auskunft

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 14.07.2022, Az.: 15 U 137/21 einen Schadensersatz von 500 € für eine verspätete DSGVO-Auskunft als angemessen angesehen.

4. Auch unvollständige Auskünfte können ggf. Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO erfüllen

Das VG Bremen hat mit Urteil vom 22.06.2022, Az.: 4 K 1/21 auch unvollständige Auskünfte (hier: Hinweis auf Beschwerderecht; Hinweise auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung; automatisierte Entscheidungsfindung / Profiling) als nach Art. 15 DSGVO erfüllt angesehen.

5. Umfang des Auskunftsrechts hinsichtlich personenbezogener Daten

Das FG München hat mit Urteil vom 19.05.2022, Az.: 15 K 2067/18 einen DSGVO-Auskunftsanspruch abgelehnt, weil es sich um nicht „gehobene“ Einzelangaben in Steuerakten handelt. Vor allem wegen ihrer fehlenden Strukturiertheit bzw. ihrer (noch) nicht erfolgten Kriterien-Bestimmung (noch) scheidet ein DSGVO-Auskunftsanspruch aus.

6. Auskunftsanspruch verwirkt bei zweckwidrigem Sachgrund

Wird mit einem DSGVO-Auskunftsanspruch primär kein datenschutzrechtlicher, sondern ein anderweitiger Zweck verfolgt (hier: Information über Tarifanpassungen), ist das Begehren rechtsmissbräuchlich, so das LG Kassel mit Urteil vom 05.07.2022 - Az.: 5 O 1954/21.

7. Kein Auskunftsanspruch bei offensichtlicher Schikane

Das AG Pforzheim hat einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zurückgewiesen, wenn ein rechtsmissbräuchliches Handeln in der Absicht vorliegt, den Auskunftsgewerber zu schikanieren, Urteil vom 05.08.2022, Az.: 4 C 1845/21.

8. Auskunft DSGVO - Aufsichtsbehörde nicht konkret zu nennen

In einer DSGVO-Auskunft (Art. 15 DSGVO) muss nicht die konkrete Datenschutzaufsichtsbehörde genannt werden (AG Wiesbaden, Urte. v. 03.03.2022 - Az.: 93 C 2338/20 (22): "*Dass ein Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten besteht, hat die Beklagte dem Kläger mit Schriftsatz v. 5.11.2021 mitgeteilt, ebenso das Bestehen einer Beschwerdemöglichkeit bei einer Aufsichtsbehörde. Die Nennung der konkreten Aufsichtsbehörde oder ihrer Kontaktdaten war insofern nicht erforderlich. Eine solche Pflicht enthält Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. f DSGVO ...ausdrücklich nicht ... Dass bei der Beklagten keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling existierte, ergab sich hinreichend aus ihrer Mitteilung über die gespeicherten Daten und insb. die Art der Speicherung.*")

9. Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Das VG Stuttgart hat mit Urteil vom 31.03.2022, Az.: 1 K 6043/20 entschieden:

1. Die Veröffentlichung einer Gerichtsentscheidung kann, auch wenn eine Prozesspartei ohne großen Aufwand mithilfe anderer Informationen identifiziert werden kann und die Entscheidung damit nicht im datenschutzrechtlichen Sinne anonymisiert ist, bei einem überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein (im Anschluss an VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.07.2010 - 1 S 501/10 -, juris).

2. Rechtsgrundlage ist die kraft nationalen Verfassungsrechts allen Gerichten obliegende Verpflichtung zur Veröffentlichung von veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen. Diese stellt eine den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DSGVO genügende rechtliche Verpflichtung im Sinne des Art. 17 Abs. 3 Buchst. b Var. 1 DSGVO dar, die das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO ausschließen kann."

C. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Bundesarbeitsgericht zu Microsoft Office 365

Die unternehmenseinheitliche Nutzung von Microsoft Office 365 mit der Möglichkeit einer zentralen Kontrolle von Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer erfordert aus zwingenden technischen Gründen eine betriebsübergreifende Regelung, für die der Gesamtbetriebsrat zuständig ist (BAG Beschluss vom 08.03.2022, Az: 1 ABR 20/21) (<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/1-abr-20-21/>).

2. Kündigung einer Hebamme wegen Austritts aus der katholischen Kirche vor Begründung des Arbeitsverhältnisses

Das BAG hat mit Urteil vom 21.07.2022, Az.: 2 AZR 130/21 der Kündigungsschutzklage einer Hebamme stattgegeben, die wegen Austritts aus der katholischen Kirche vor Begründung des Arbeitsverhältnisses gekündigt worden war.

3. Kündigung bei versuchter Täuschung über Impfunfähigkeit

Das ArbG Lübeck hat mit Urteil vom 13.04.2022, Az.: 5 Ca 189/22 ausgesprochen: Wer dem Arbeitgeber eine aus dem Internet ausgedruckte ärztliche „Bescheinigung über die vorläufige Impfunfähigkeit“ vorlegt, ohne dass eine ärztliche Untersuchung tatsächlich erfolgt ist, verstößt in schwerwiegender Weise gegen die auf § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG beruhende arbeitsvertragliche Nebenpflicht (hier: zum Nachweis der Corona-Impfung, -Genesung oder -Impfunfähigkeit) und riskiert die Kündigung des Arbeitsverhältnisses – auch wenn dieses bereits zwei Jahrzehnte lang bestanden hat.

4. Kein Beschäftigungsverbot in Gesundheitseinrichtungen nach § 20a IfSG

Das ArbG Bonn hat mit Urteil vom 18.05.2022, Az.: 2 Ca 2082/21 festgestellt: §20a IfSG enthält kein gesetzliches Beschäftigungsverbot bei fehlender Impfung gegen SARS-CoV-2. Beschäftigte, die bereits vor dem 15.3.2022 zum Beispiel in einem Krankenhaus tätig waren, haben nach einer unwirksamen Kündigung auch ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG Anspruch auf Annahmeverzugslohn gegen ihre ArbeitgeberInnen. Es besteht nach § 20a Abs. 1 und Abs. 2 IfSG kein gesetzliches Beschäftigungsverbot, das den Anspruch auf Annahmeverzugslohn nach § 297 BGB ausschließen würde.

Ausschließlich für ab dem 16.03.2022 neu in ein Arbeitsverhältnis eintretende ArbeitnehmerInnen ist in § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG ein Beschäftigungsverbot ausdrücklich gesetzlich geregelt. Für bereits zuvor

Beschäftigte, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, besteht hingegen lediglich eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Dieses kann sodann nach § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG im Wege einer ermessensgeleiteten Einzelfallentscheidung ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot erlassen. Liegt ein solches Verbot nicht vor, sind ArbeitgeberInnen auch über den 15.03.2022 hinaus verpflichtet, „Altbeschäftigten“ Annahmeverzugslohn zu zahlen.

5. Grenzen des GPS-Tracking von Mitarbeitenden

Ausgangspunkt der Entscheidung des VG Wiesbaden (Urt. V. 17.01.2022, Az: 6 K 1162/22.WI) war die Frage der rechtmäßigen Speicherung von GPS-Trackingdaten eines Fahrers ohne dessen Kenntnis. Die genutzte Software gab den Live-Standort der Fahrzeuge mittels GPS wieder und speicherte auch die einzelnen Standortdaten. Dies diente der Prävention von Diebstählen und der besseren Koordination von einzelnen Fahrrouten. Die einzelnen LKW-Fahrer wussten hierüber nicht Bescheid und hatten auch keine Einwilligung abgegeben.

"Die Zulässigkeit der Datenerhebung und erst recht der Speicherung scheidet nach Auffassung des Gerichts schon daran, dass sie geheim erfolgt, ohne dass erkennbar ist, warum die Mitarbeiter der Klägerin nicht wissen dürfen, dass ihr Arbeitgeber sie bei Fahrten konstant überwacht. ... Das Gericht erkennt ein betriebswirtschaftliches Interesse durch eine effizientere Organisation eines Unternehmens mit neuen Technologien grundsätzlich an; im Fall der Klägerin ist aber nicht dargelegt, wieso es ... eines Rückgriffs auf veraltete Standortdaten bedarf... . Da die Mitarbeiter selbst nichts von den Standortdaten wissen, können sie sich auch nicht selbst über gegebenenfalls überflüssige Umwege klar werden und ihr Fahrverhalten verbessern."

Das Gericht stellt unter anderem wesentlich darauf ab, dass es mildere Mittel gegeben hätte, um den gewünschten Zweck zu erreichen

(<https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE220002547>).

6. Einsatz von Sprachassistenten (in der Pflege)

Die Mikrofone des Sprachassistenten nehmen jedes Geräusch im Raum auf. Es wird nicht unterschieden zwischen befugten Nutzern (zu Pflegenden) und anderen Personen (Mitarbeitende, Besuchende, Mitbewohner). Lesenswerte Ausführungen zum Beschäftigtendatenschutz sowie zur Funktionsweise und allgemeinen datenschutzrechtlichen Einschätzungen enthält der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für Kirche und Diakonie (Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt) 2020/2021 ab Seite 17 (<https://dsbkd.de/taetigkeitsbericht-fuer-2020-und-2021/>).

7. Auskunft über Daten schwerbehinderter Mitarbeitenden an BR

Die Übermittlung der Anzahl und Namen von schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen des Arbeitgebers an den Betriebsrat ist erforderlich. Die Angaben dürfen nicht mit Verweis auf Persönlichkeitsrechte verweigert werden, so das LAG Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 20.05.2022 (Az: 12 TaBV 4/21). Der BR hat angemessener und spezifischer (Daten-)Schutzmaßnahmen zu gewährleisten und darzulegen. Begründet wird die Entscheidung u. A. mit dem Schwerbehindertengesetz (SGB IX), weshalb die Entscheidung auch auf die Tätigkeit der MAV übertragen werden kann (http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Arbeitsgerichte&Art=en&Datum=2022&nr=37924&pos=1&anz=19).

Sonstiges

1. Gematik untersagt bis auf Weiteres Nutzung von Video-Ident-Verfahren

Sicherheitsforscher des Chaos Computer Clubs (CCC) haben erfolgreich die gängigen Lösungen für videobasierte Online-Identifizierung (Video-Ident) überwunden. Dabei haben sie sich unter anderem Zugriff auf die elektronische Patientenakte einer Testperson verschafft. Video-Ident-Verfahren für die Ausgabe von Identifizierungsmitteln zur Nutzung in der Telematikinfrastruktur (TI) wurden als nicht mehr zulässig erklärt (<https://www.ccc.de/de/updates/2022/chaos-computer-club-hackt-video-ident>) und (<https://www.gematik.de/newsroom/news-detail/pressemitteilung-gematik-untersagt-bis-auf-weiteres-nutzung-von-videoident-verfahren-in-der-telematikinfrastruktur>).

2. Liste der infolge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze und Verordnungen

Zur Erinnerung: Wikipedia listet alle deutschen Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_infolge_der_COVID-19-Pandemie_erlassenen_deutschen_Gesetze_und_Verordnungen#Gesetze.

3. Vergabeverfahren und Datenschutz

Die Vergabekammer Baden-Württemberg (VK Karlsruhe, Beschluss v. 2022-07-13, Az. 1 VK 23/22) hält die Vergabe von Dienstleistungen an Töchter von US-Mutterkonzernen für nicht vereinbar mit dem Datenschutzrecht. Wird eine Leistung angeboten, die die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, dann liegt eine Änderung an den Vergabeunterlagen vor. Noch nicht rechtskräftig. Beschwerde wurde eingereicht. (<https://rewis.io/urteile/urteil/ocw-13-07-2022-1-vk-2322/>).

4. Cyberangriffe auf Medizingeräte: Wenig Prävention

Einrichtungen des Gesundheitswesens werden verstärkt von Cyberkriminellen angegriffen, so eine US-Amerikanische Studie 2022 (Cynerio und Ponemon Institute). Fast die Hälfte der befragten Krankenhäuser wurde bereits mit Ransomware angegriffen, 76 Prozent von ihnen sogar dreimal oder mehr. Gefahren drohen beispielsweise durch vernetzte medizinische Geräte. So stuften 71 Prozent der

Befragten die von IoT/IoMT-Geräten ausgehenden Sicherheitsrisiken als hoch oder sehr hoch ein. Das schlägt sich allerdings nicht in entsprechenden Vorkehrungen nieder (https://www.heise.de/news/Cyberangriffe-auf-Medizingeraete-Risikobewusstsein-hoch-aber-wenig-Praevention-7206153.html?wt_mc=nl.red.security.security-nl.2022-08-11.link.link) oder (<https://www.cynerio.com/blog/cynerio-and-ponemon-study-finds-frequent-cyber-attacks-and-insufficient-accountability-in-healthcare-notably-impact-patient-care>).

D. Selbsttests/Sonstiges

1. Was sind Privacy Friendly Apps?

Die von der Forschungsgruppe SECUSO entwickelten Privacy Friendly Apps für Android-Geräte. SECUSO ist dem Institut für Angewandte Informatik und Formale Beschreibungsverfahren des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) angegliedert. Die Apps fordern nur die für die Funktionalität erforderlichen Berechtigungen an. Zudem enthalten sie keine Tracking-Mechanismen, so dass keinerlei (Nutzungs-) Daten gesammelt werden. Darüber hinaus ist der Quellcode jeder App auf der Software-Entwickler-Plattform GitHub öffentlich (<https://secuso.aifb.kit.edu/105.php>).

2. Handelsregisterauszüge seit dem August kostenlos

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) zum 01.08.2022 wird der Abruf aller Registerinhalte aus dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister sowie der elektronisch verfügbaren Dokumente über das Gemeinsame Registerportal der Länder ab dem 01.08.2022 kostenfrei angeboten. Eine Registrierung und auch ein Login sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich: https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml

3. BSI-Standards für die Beschaffung von Cloud-Diensten (EVB-IT Cloud)

Die EVB-IT Cloud (Ergänzende Vertrags-Bedingungen) wurden für die Beschaffung von Clouddienstleistungen, insbesondere IaaS, PaaS, SaaS und MCS (Managed Cloudservices) erarbeitet. Zur Verfügung gestellt werden unter anderen ein Kriterienkatalog und ein Musterdienstleistungsvertrag (https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html#doc4623280bodyText3).

4. Siri oder Alexa?

Wer Siri oder Alexa heißt, darf wegen der bekannten Sprachassistenten seinen Vornamen ändern, so das VG Göttingen mit Urteil vom 21.06.2022, Az.: 4 A 79/21.

Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden. Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.